

Vereinfachte Flurbereinigung Seenkette
Verfahrensnummer: 6 002 L

Beschluss

1. Für Teile der Städte Senftenberg und Großräschen und der Gemeinde Neu-Seeland im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die

vereinfachte Flurbereinigung Seenkette

angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stadt Großräschen

Gemarkung Allmosen Flur 1

Flurstücke:

90/9, 100/5, 101/5, 122/5, 123/3, 124/5, 263/13, 291/3, 308/7, 314/3, 316/3, 316/4, 316/5, 317/1, 317/2, 317/3, 318/1, 318/2, 318/3, 319/1, 319/2, 320/1, 320/4, 322/4, 322/5, 322/7, 329/1, 330/4, 331, 332, 333, 334, 335, 337/3, 338/3, 339/3, 340/3, 341/2, 342/1, 343/1, 344/3, 345/3, 345/4, 347/1, 348/3, 349/4, 350/4, 351/3, 352/3

Gemarkung Dörrwalde Flur 3

Flurstücke:

6/5, 6/6, 6/7, 43/7, 43/8, 43/9, 43/10, 43/11, 44/1, 44/2, 45, 46/1, 46/3, 47/7, 103/6, 103/8, 122/5, 123/4, 123/6, 123/8, 123/9, 123/10, 123/11, 124, 125, 127/1, 127/2, 128/2, 129/6, 129/7, 129/10, 130/7, 130/10, 130/11, 130/12, 130/13, 130/15, 131/6, 131/7, 132/1, 132/3, 134/4, 136/6, 136/8, 157/7, 157/9

Gemeinde Neu-Seeland

Gemarkung Bahnsdorf Flur 1

Flurstücke:

162/3, 164/3, 165/3, 166/1, 166/4, 167/3, 167/4, 168/1, 169, 170/1, 171/1, 172/1, 172/2, 173/3, 174/3, 175/2, 176/2, 177/6

Gemarkung Lieske Flur 2

Flurstücke:

3/1

Gemarkung Lieske Flur 3

Flurstücke:

50/5, 59/11, 61/11, 78/1, 79/2, 79/3, 79/5, 88/5, 90/5, 157/5, 157/7, 206/1, 219, 220

Stadt Senftenberg

Gemarkung Kleinkoschen Flur 2

Flurstücke:

34, 35, 36, 37, 38, 39/4, 39/5, 39/6, 40/4, 40/5, 41/6, 41/7, 41/9, 51/6, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115/2, 119/1, 122/4, 141/1, 153/7, 153/8, 153/9, 153/14, 153/17, 153/18, 153/19, 194, 202, 203, 204, 208, 209

Gemarkung Kleinkoschen Flur 3

Flurstücke:

207, 206

Gemarkung Sedlitz Flur 2

Flurstücke:

174/4, 558/6, 558/8, 559/6, 559/8, 560/6, 560/8, 561/6, 561/8, 562/6, 562/8, 562/9, 563/1, 564/3, 564/5, 565/4, 565/6, 565/7, 566/1, 567

Gemarkung Sedlitz Flur 4

Flurstücke:

3/4, 3/5, 3/8, 3/11, 3/12, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 72, 73, 74/2, 74/3, 74/4, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 75

Gemarkung Senftenberg Flur 22

Flurstücke:

14/8, 15/1, 16/3, 17/4

2. Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Kartenauszug im Maßstab 1: 10000 dargestellt. Es hat eine Größe von 3.339 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

**Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

sowie beim

**Stadt Großräschen
Ernst-Thälmann-Str. 44
01983 Großräschen**

**Amt Altdöbern
Marktstraße 1
03229 Altdöbern**

**Stadt Senftenberg
Markt 1
01968 Senftenberg**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie bilden die *Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Seenkette* mit Sitz in Senftenberg.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu

511,29 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Die Verfahrenskosten und die Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohlentagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Zweck des Verfahrens ist es, die infolge der Braunkohlentagebaue Sedlitz, Skado und Koschen für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile zu beseitigen, die durch die Inanspruchnahme der Fläche durch den Braunkohlenabbau entstanden sind. Das Verfahren dient dazu, die von der Sanierungsplanung vorgesehenen Ziele zu ermöglichen, insbesondere eine funktionsfähige Agrarstruktur wiederherzustellen. Zur Verwirklichung dieser Ziele ist eine Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes im ehemaligen Tagebaugebiet unerlässlich. Es ist unzweckmäßig und volkswirtschaftlich nicht vertretbar, die alten Eigentums-, Besitz- und Erschließungsstrukturen wiederherzustellen. Vielmehr soll das Verfahrensgebiet unter Beachtung der heutigen Landschaftsstruktur neu gestaltet werden, wie es den gegenseitig abzuwägenden Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Hierzu ist im einzelnen erforderlich, den ländlichen Grundbesitz nach Wiedernutzbarmachung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zweckmäßig zu gestalten sowie durch Wege neu zu erschließen. Bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind vorzunehmen und schließlich gesicherte Bodenrechtsverhältnisse wiederherzustellen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer und der öffentlichen Interessen aber auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt worden, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau am 22.04.2002 abgehaltenen Versammlung, zu der durch öffentliche Bekanntmachung geladen worden war, über die Ziele und Durchführung des Verfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert worden. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass für die privaten Grundeigentümer keine Kosten entstehen.

Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörenden landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die übrigen Behörden und Organisationen haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken erhoben. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft hat als Träger von Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 FlurbG am 19.12.2001 einen Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Ferner sind auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben. Die Finanzierung dieses Verfahrens ergibt sich aus der zwischen dem MLUR und der LMBV getroffenen Vereinbarung zur Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Flurbereinigungsgesetz) für Sanierungsgebiete der LMBV vom 29.04.2001. Der LMBV wurden zur Erfüllung ihrer hieraus sich ergebenden Verpflichtungen Finanzmittel vom Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung durch einen Förderbescheid zugewiesen.

Das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens kann nur dann erreicht werden, wenn es entsprechend der Mittelbereitstellung zügig durchgeführt werden kann. Das Verfahren ist Bestandteil eines Flurbereinigungsprogramms für das gesamte Brandenburger Braunkohlegebiet. Das Land Brandenburg kann diese Verfahren jedoch nur dann durchführen, wenn die Drittmittelfinanzierung durch die LMBV gesichert ist. Durch eine Verzögerung des Mittelabrufes könnte die Gefahr bestehen, dass die Mittelbereitstellung insgesamt stark beeinträchtigt werden kann, so dass auch die Verfahrensdurchführung insgesamt gefährdet werden könnte. Aufgrund des fortgeschrittenen Sanierungsstandes der Verfahrenflächen und den bereits bestehenden Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften ist eine eigentumsrechtliche Neuordnung des Verfahrensgebietes dringend zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

Daher liegt der sofortige Beginn im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

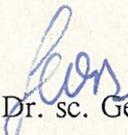
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**

erhoben wird.

Luckau, den **11. 06. 02**


Dr. sc. Georgi

